

Matthias Hetmanczyk-  
Timm

## FINALER RTS ZUR VALIDIERUNG DER INITIAL MARGIN MODELLE EIN ÜBERBLICK ZUM EBA/RTS/2023/04

### EINLEITUNG

Unter der „European Market Infrastructure Regulation“ (kurz: EMIR) sind Kontrahenten in einem bilateral (ungeclearten) abgeschlossenen over-the-counter (kurz: OTC) -Derivat zum Austausch von Nachschussverpflichtungen (Variation Margin, kurz: VM) und Initial Margins (IM) verpflichtet. Da die IM die zukünftigen Marktwertveränderungen abschätzt, wird sie anhand von Modellen (IM Modell) berechnet, im Gegensatz zur VM, die auf einer Mark-to-Market-Bewertung basiert.

Die European Banking Authority (EBA) hat einen RTS (EBA/RTS/2023/04) entwickelt, der sich auf die Validierung der Modelle zur Berechnung der IM konzentriert (IMMV). Dieser RTS wurde am 03.07.2023 veröffentlicht<sup>1</sup>.

Der vorliegende Fachbeitrag gibt einen Überblick über den Aufbau und die Inhalte dieses RTS IMMV und hebt besondere Kernaussagen und Daten hervor, sodass Sie, als Leser dieses Artikels, über die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die IMMV bestens informiert sind. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

<sup>1</sup> [Final Draft RTS on Initial Margin Model Validation.pdf \(europa.eu\)](https://www.europa.eu)

## GRÜNDE FÜR DIE ENTWICKLUNG DES RTS IMMV

Der RTS IMMV ist als Ergänzung bereits veröffentlichter Dokumente in Bezug auf ungeclearte OTC-Derivate zu sehen<sup>2</sup>. Diese Dokumente beschreiben bereits, dass Kontrahenten innerhalb des Anwendungsbereichs der EMIR eine IM im Falle von ungeclearten OTC-Derivaten austauschen müssen und hierzu ein Modell zur Berechnung dieser verwenden dürfen. Interessanterweise sahen diese Veröffentlichungen bisher keine explizite aufsichtliche Genehmigung für diese Modelle vor.

Um eine gewisse „Vergleichbarkeit“ zwischen den Kontrahenten am Markt zu erzielen, bewegte man sich in der Branche auf eine bestimmte „Standardmethodik“ zu, der ISDA SIMM<sup>3</sup>, welche durch das JOINT ASSESSMENT TEAM (JAT) bewertet wurde. Die Bewertung des JAT verdeutlichte jedoch, dass eine Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde für jedes einzelne Institut sinnvoll wäre und präferiert werden würde. Die Notwendigkeit einer spezifischen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, selbst wenn die Standardmethodik mit der Verordnung übereinstimmt, ergibt sich aus dem Erfordernis sicherzustellen, dass das Modell für die spezifische Anwendung im jeweiligen Institut geeignet ist. Dennoch hatten die Aufsichtsbehörden nicht die rechtliche Befugnis ein Modell zur Berechnung der IM zu genehmigen, sondern lediglich die Anwendung zu untersagen, sofern es offensichtlich nicht mit der EU-Verordnung übereinstimmt.

Dies wurde mit der Verabschiedung der Änderungen der EMIR am 28. Mai 2019 („EMIR Refit“) bereinigt. Im Rahmen der EMIR Refit wurde mit Artikel 11 Absatz 15 die aufsichtliche Genehmigung des Modells zur Berechnung der IM, inkl. Aufsichtsverfahren zur Gewährleistung der initialen und laufenden Validierung dieser Risikomanagementverfahren Verfahren, eingeführt. Mit dem veröffentlichten RTS IMMV kommt die EBA (in Kooperation mit der ESMA<sup>4</sup> und EIOPA<sup>5</sup>) der Aufforderung („EBA, in cooperation with ESMA and EIOPA, shall submit the draft regulatory technical standards referred to in point (aa) of the first subparagraph to the Commission by 18 June 2020“) nach.

## STRUKTUR DES RTS IMMV

Bei der Ausarbeitung des RTS IMMV wurden seitens der EBA zwei wesentliche Aspekte besonders gewürdigt:

1. die große Vielfalt der Institute, die sich im Anwendungsbereich der Validierung des Modells zur Berechnung der IM befinden.
2. die Vielzahl an Instituten, die die Validierung des Modells zur Berechnung der IM gleichzeitig beantragen werden.

Die Würdigung der Vielfalt der Institute erfolgt im RTS IMMV durch **Integration eines Proportionalitätsprinzips**. Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben die Möglichkeit zwei verschiedene

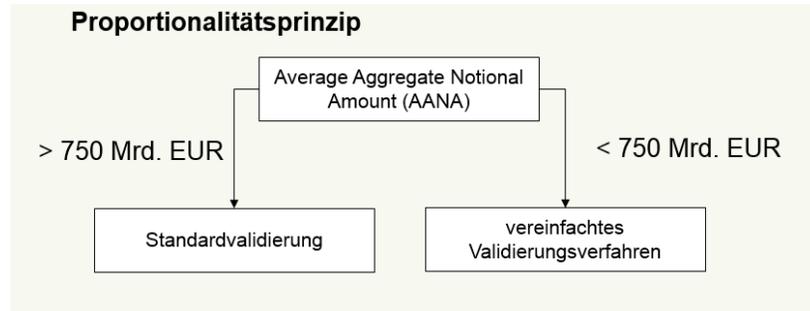
<sup>2</sup> [DELEGIERTE VERORDNUNG \(EU\) 2016/ 2251 DER KOMMISSION - vom 4. Oktober 2016 - zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 648/ 2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister durch technische Regulierungsstandards zu Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte \(europa.eu\)](#)

<sup>3</sup> SIMM steht für STANDARD INITIAL MARGIN MODELL: Das Methodendokument ist verfügbar unter [ISDA-SIMM-v2.5.pdf](#)

<sup>4</sup> European Securities and Markets Authority: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

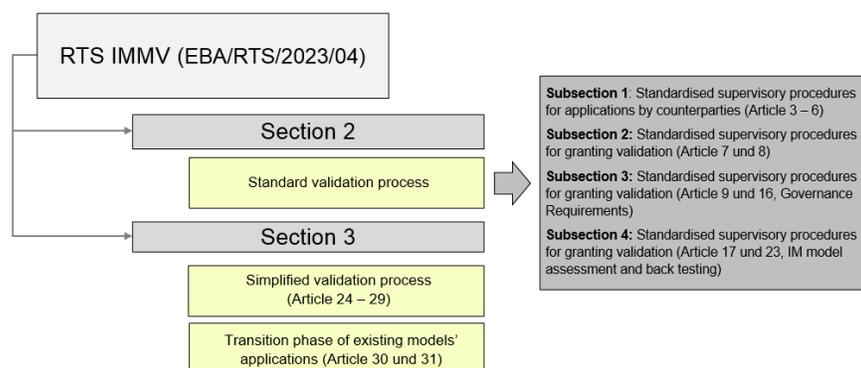
<sup>5</sup> European Insurance and Occupational Pensions Authority

Validierungsverfahren anzuwenden: eine **eingehende Validierung** für die erste Gruppe (Standardvalidierung) und eine Alternativvalidierung für die zweite Gruppe (**vereinfachte Validierung**). Um diese Trennung zu ermöglichen, wird in Artikel 2 des RTS IMMV ein quantitatives Kriterium festgelegt, um die Institute, die ein IM Modell verwenden, in zwei Gruppen zu unterteilen. Die erste Gruppe bestünde aus Banken (oder Bankengruppen) mit einem **AANA**<sup>6</sup> von ungeclearn OTC-Derivaten von über **750 Mrd. Euro**.<sup>7</sup> Die zweite Gruppe im Anwendungsbereich des IM-Austausches würde vom vereinfachten Validierungsverfahren profitieren. Das Proportionalitätsprinzip wird durch folgende Abbildung visualisiert:



Nähere Details zu den beiden Validierungsverfahren sind in den unteren Abschnitten beschrieben. Die zu erwartende **hohe Anzahl** von **Validierungsanfragen** an die **zuständigen Behörden** stellt ein weiteres potenzielles Problem für die Aufsicht dar. Der RTS IMMV würdigt dies durch eine **Übergangsphase** bei der **Anwendung** der **bestehenden Modelle**. Nähere Details sind im weiteren Verlauf des vorliegenden Fachbeitrages beschrieben.

Die folgende Abbildung gibt einen **Überblick** über den **Aufbau** des **RTS IMMV**. Auf der einen Seite können Leser dieses Fachbeitrages hierüber die wesentlichen Inhalte des RTS IMMV herauslesen. Auf der anderen Seite können Leser dieses Fachbeitrages diese Abbildung als Schnellzugriff für das originale Dokument<sup>8</sup> nutzen, falls detailliertere Informationen – im Vergleich zum vorliegenden Fachbeitrag – wünschenswert sind. Über die folgende Abbildung ist eine schnelle Orientierung problemlos möglich:



<sup>6</sup> Average Aggregate Notional Amount

<sup>7</sup> Der AANA bezieht sich auf die ungeclearn OTC-Derivate gemäß der DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/ 2251 auf gruppenebene zur Berechnung der Clearingschwelle

<sup>8</sup> [Final Draft RTS on Initial Margin Model Validation.pdf \(europa.eu\)](https://www.europa.eu)

## SECTION 2 - STANDARD VALIDATION PROCESS

Grundsätzlich besteht der RTS IMMV aus zwei „Sections“. Section 2 beschreibt die Standardvalidierung und besteht aus vier weiteren Subsections. Die Section 3 thematisiert das vereinfachte Validierungsverfahren und die Übergangsphase.

Die **Subsection 1** der Section 2 behandelt das Standardverfahren für die Erstvalidierung, die Unterscheidung zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Änderungen und die für die Validierung erforderliche Dokumentation.

Der Prozess der Modellvalidierung beginnt mit der Einreichung des **Antrags auf Erstvalidierung**, welcher in **Artikel 3** des RTS IMMV behandelt wird. Ist die Erstvalidierung erfolgt, sind weitere Validierungen des Modells erforderlich, sobald die in **Artikel 4** festgelegten Anforderungen (**wesentliche Erweiterungen** und Änderungen am Modell der Ersteinschusszahlungen) erfüllt werden. **Artikel 5** befasst sich mit den „**weniger wesentlichen Änderungen**“, die den **zuständigen Behörden lediglich mitgeteilt** werden müssen. Diese Anforderungen folgen der bestehenden Verordnung zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen der internen Ansätze bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko und dem Leitfaden der Europäischen Zentralbank (EZB) zur Wesentlichkeitsbewertung (EGMA) für Erweiterungen und Änderungen von IMM- und A-CVA-Modellen. In **Artikel 6** wird der **Mindestsatz an Dokumenten** festgelegt, die vorgelegt werden müssen, um die Validierung zu beantragen.

Die **Subsection 2** thematisiert zunächst die Anforderungen an die **Auslagerung eines IM Modells**. Im RTS IMMV wird davon ausgegangen, dass ein IM Modell (bspw. wie das bisher implementierte ISDA SIMM) von einem externen Modellanbieter entwickelt werden könnte. Gängige Marktpraxis und ein **praktisches Beispiel** für eine **Auslagerung** ist die Verwendung von **TriOptima** als externen Provider. In **Artikel 7** werden die Bedingungen festgelegt, die in einem solchen Fall zu erfüllen sind. Da ein IM Modell für unterschiedliche Institute gleich ausgestaltet sein kann, sieht **Artikel 8** des RTS IMMV (**Verwendung der Validierungsergebnisse**) vor, dass das Ergebnis einer früheren Validierung eines IM Modells wiederverwendet werden kann. Diese frühere Validierung kann, sofern verfügbar, aus einem Validierungsprozess stammen, der von derselben zuständigen Behörde für dasselbe Modell durchgeführt wurde. Alternativ kann das Validierungsergebnis auch von einer anderen zuständigen Behörde im Anwendungsbereich der EMIR stammen.

Die RTS IMMV behandeln in **Subsection 3** in den **Artikeln 9 bis 16 die Modellgovernance** und in den Artikeln 17 bis 23 in **Subsection 4 die Modellperformance**. Beide Artikelreihen orientieren sich stark in ihrer Struktur an den entsprechenden Artikeln zu denselben Themen in der internen Modellbewertungsmethodik für die Eigenmittelunterlegung gemäß CRR für das Marktrisiko.

Die **Subsection 3** beginnt in **Artikel 10** mit der **Anforderung an die Governance** mit der Spezifikation, die die zuständigen Behörden befolgen müssen, um zu überprüfen, ob die Geschäftsleitung ein gutes Verständnis vom IM Modell hat und aktiv an der Betreuung des IM Modells beteiligt ist. Darüber hinaus müssen neben der obersten Führungsebene auch die anderen an der praktischen Anwendung und Betreuung des IM Modells beteiligten Stellen unabhängig und im

Entscheidungsprozess über die Art und Weise der Anwendung vertreten sein. Die in diesen Stellen zugewiesenen Ressourcen sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der OTC-Derivate des Instituts stehen.

In diesem Zusammenhang wird in **Artikel 13 des RTS IMMV** die Möglichkeit beschrieben, zwischen der **Konzeption und der tatsächlichen Umsetzung des IM Modells zu unterscheiden**. In diesem Fall legt **Artikel 13 fest**, dass Institute, die ein **ausgelagertes IM Modell** verwenden, sich auf die vom Modellanbieter zur **Verfügung gestellte Dokumentation** für ihre **interne Validierung stützen** können. Diese Bestimmung ist eine wesentliche Erleichterung für Institute und für die zuständigen Behörden.

**Artikel 14** des RTS IMMV befasst sich mit dem Backtesting. Beim Backtesting zur Kalibrierung des IM Modells handelt es sich um ein **statisches Backtesting**, das mindestens einmal alle drei Monate durchzuführen ist. In diesem Artikel wird in einer detaillierten Form beschrieben, wie das statische Backtesting durchzuführen ist. Das Vorgehen wird im Folgenden kurz illustriert. Für das Backtesting sind zunächst die folgenden Informationen herzuleiten:

- $PL_t^{NS}$ : bezeichnet die Veränderung des Marktwertes (P&L) über die Margin-Period-of-Risk (MPoR) für einen Tag für ein Netting-Set.
- $IM_t^{NS}$ : bezeichnet die vom Modell berechnete IM für ein Netting-Set.
- $A_t^{NS} = PL_t^{NS} - IM_t^{NS}$ : bezeichnet die „Additional Margin“<sup>9</sup>. Die „Additional Margin“ kann negativ sein, wenn die IM die P&L übersteigt, und positiv im Falle einer Unterschreitung. Diese Notation ist allgemein und umfasst auch den Fall einer konstanten IM beim statischen Backtesting mit  $IM_t^{NS} = IM^{NS}$ .

Ein „Overshooting“ liegt vor, wenn die P&L die IM überschreitet, d.h.  $PL_t^{NS} > IM^{NS}$ , d.h. wenn es ein „Shortfall“ der IM gibt ( $S_t^{NS} = \max(A_t^{NS}; 0) = \max(PL_t^{NS} - IM^{NS}; 0)$ ). Wenn ein „Overshoot“ eintritt und der Kontrahent ausfällt, dann wäre der Betrag  $S_t^{NS}$  bei Wiedereindeckung dieser Position am Markt nicht durch die IM gedeckt.

Für das statische Backtesting werden nun die „Overshootings“ je Netting-Set gezählt. Die Anzahl der „Overshootings“ wird mit  $N_{OS}^{NS}$  bezeichnet. Dieser Wert wird anschließend mit bestimmten Schwellenwerten ( $N_g$  bzw.  $N_a$ ) verglichen und über folgendes Ampelsystem eingewertet:

- **Grün** := wenn  $N_{OS}^{NS} < N_g$ ,
- **Orange** := wenn  $N_g < N_{OS}^{NS} < N_a$ ,
- **Rot** := wenn  $N_{OS}^{NS} > N_a$ .

<sup>9</sup> Die in diesem RTS IMMV eingeführte „Additional Margin“ ist nicht zu verwechseln mit den beim Sicherheitsaustausch überschüssig gezahlten/erhaltenen Sicherheiten. Hierbei handelt es sich lediglich um eine theoretische Größe aus dem Backtesting.

Die Schwellenwerte  $N_g$  und  $N_a$  sind abhängig von der Länge der MPoR (und dementsprechend von der Anzahl der Beobachtungen) und sind dem RTS IMMV im ANNEX III (Seite 63 und 64) zu entnehmen. In der folgenden Abbildung ist ein Auszug dieser Tabelle zu sehen:

ANNEX III

Back-testing tables

Table 1

N. Obs.	$N_{g,s}$	$N_{a,s}$	N. Obs.	$N_{g,s}$	$N_{a,s}$
750	17	39	1030	22	45
760	17	39	1040	22	45
770	17	39	1050	22	46
780	18	40	1060	22	46

Hat bspw. ein Institut 770 Beobachtungen, so ist  $N_g = 17$  und  $N_a = 39$ . Wurden nun für ein bestimmtes Netting-Set  $N_{OS}^{NS} = 22$  „Overshootings“ gezählt, so ist dieses Netting-Set im statistischen Backtesting mit **Orange** zu flaggen, da  $17 < N_{OS}^{NS} = 22 < 39$ .

Darüber hinaus ist für das statische Backtesting der „**Margin Average Shortfall (MAS)**“ zu berechnen. Die Formel hierfür je Netting-Set lautet<sup>10</sup>:

$$MAS_S^{NS} := \frac{100}{T} \sum_t^T \max(A_t^{NS}; 0)$$

Institute melden im standardisierten Validierungsprozess in Abhängigkeit des „Thresholds“ und der „Ampeleinwertung“ der Nettings-Sets die entsprechenden Werte des MAS an die zuständige Aufsichtsbehörde. Konkret bedeutet dies, dass Institute, die in den Anwendungsbereich der standardisierten Aufsichtsverfahren gemäß Section 2 des RTS IMMV fallen, nur die Netting-Sets mit dem MAS melden, die den Schwellenwert von 5 Mio. EUR überschreiten, und zwar wie folgt:

- 15 höchste MAS für rote Netting-Sets in absteigender Reihenfolge,
- 10 höchste MAS für orangene Netting-Sets in absteigender Reihenfolge,
- 5 höchste MAS für grüne Netting-Sets in absteigender Reihenfolge.

Die zuständigen Behörden überprüfen die entsprechenden Ergebnisse und verifizieren, ob das Institut die Ergebnisse ausreichend und sachgerecht plausibilisiert hat, bspw. ob und welche Marktbewegungen oder Risikofaktoren bzw. Parameter die „Overshootings“ verursacht haben.

In **Artikel 15** des RTS IMMV wird die **Robustheit der IT-Infrastruktur** fokussiert, wohingegen in **Artikel 16** die **Qualität und Prüfbarkeit der Dokumentation** thematisiert wird.

<sup>10</sup> Im RTS IMMV wird auf S. 74 und S. 75 der Zusammenhang zwischen SIMM Green Shortfall (SGS) aus dem ISDA SIMM und dem MAS aus dem RTS IMMV hergeleitet. Grob lässt sich der MAS durch die folgende Gleichung approximieren:  $MAS \approx 5 \cdot SGS$ . Die Approximation ist vor allem für die Netting-Sets geeignet, die in der Ampeleinwertung mit „Rot“ gekennzeichnet werden.

SECTION 3 –  
SIMPLIFIED  
VALIDATION  
PROCESS

**Subsection 4** beinhaltet die **Artikel 17 bis 23** und beschreibt das „**dynamische Backtesting**“. Das dynamische Backtesting des IM Modells muss **kontinuierlich** durchgeführt werden, und nicht nur zum Zweck der aufsichtlichen Validierung. Dies bedeutet, dass im standardisierten Validierungsprozess das dynamische Backtesting **parallel** zu der in Artikel 14 beschriebenen Anforderung (**statisches Backtesting zur Modellkalibrierung**) durchgeführt wird. Anders als in Artikel 14 wird jedoch der „dynamische“ Charakter berücksichtigt, in dem sich die Zusammensetzung der Netting-Sets, für die die IM berechnet werden, ändert. Das genaue Vorgehen wird in Artikel 17 detailliert dargestellt. Die Berechnung der „Overshootings“ und die Berechnung des MAS ist analog dem statischen Backtesting.

Der Rest der **Subsection 4** deckt weitere Aspekte ab, wie bspw. die Anforderungen an die Modellierungsannahmen (Artikel 18), ausgelassene Risikofaktoren (Artikel 19), Nichtlinearitäten (Artikel 20), die Verwendung von Näherungswerten (Artikel 21), das Risiko, das sich aus weniger liquiden Positionen ergibt (Artikel 22) und die Berücksichtigung von Korrelationen zwischen den Risikofaktoren (Artikel 23).

Die Section 3 (vereinfachtes Aufsichtsverfahren) des RTS IMMV legt die Anforderungen für die kleineren und einfacheren Institute fest. Dieser Abschnitt ist analog der Struktur von Section 2, mit den entsprechenden Subsections.

Für Institute im vereinfachten Aufsichtsverfahren läuft das Validierungsverfahren ähnlich dem Standardverfahren. Zunächst beantragen die Institute die (erstmalige oder laufende) aufsichtliche Validierung bei ihren zuständigen Behörden und legen alle erforderlichen Unterlagen vor. Anschließend äußern sich die zuständigen Behörden zu den Modellvalidierungen auf der Grundlage der geltenden Verordnung. Diesbezüglich wird in **Artikel 24** festgelegt, dass kleinere Institute, die in den Anwendungsbereich des RTS IMMV liegen, bei ihren zuständigen Behörden einen **Antrag auf Einleitung des Validierungsverfahrens** stellen müssen.

Anschließend werden in den **Artikeln 25 und 26** (ähnlich wie in den Artikeln 4 und 5) die Anforderungen für wesentliche Erweiterungen und Änderungen des IM Modells festgelegt. Artikel 27, der direkt auf Artikel 6 verweist, legt die **Dokumente** fest, die für die Beantragung der **aufsichtlichen Validierung** vorgelegt werden müssen.

**Artikel 28** des RTS IMMV enthält eine Reihe von Musteranforderungen an die Governance, die in den Anwendungsbereich des vereinfachten Aufsichtsverfahren fallen. Die Anforderungen an die Unternehmensführung sind im Vergleich zum Standardvalidierungsverfahren gemäß den Artikeln 10 bis 16. Es ist allerdings hervorzuheben, dass das **statische Backtesting** für die Kalibrierung des IM Modells für die Institute im Anwendungsbereich des **vereinfachten Aufsichtsverfahrens nicht erforderlich** ist. Für das vereinfachte Aufsichtsverfahren gibt es einen direkten Verweis auf die Bestimmungen über Auslagerungen und die (Wieder-) Verwendung von bereits vorhandenen Validierungsergebnissen (Artikel 7 und 8). Daher sind diese Aspekte der Validierung sowohl auf kleinere als auch auf größere Institute im Geltungsbereich der Validierung anwendbar.

Direkte Konsequenz daraus könnte bspw. die Anpassung von bereits existierenden Collateralverträgen sein, die entsprechend vorsehen, dass eigene Validierungsergebnisse dem Kontrahenten zur Verfügung gestellt werden (müssen).

**Artikel 29** fokussiert sich auf das dynamische Backtesting. Für Institute, die in den Anwendungsbereich der vereinfachten Aufsichtsverfahren fallen, ist allerdings **nur das dynamische 1-Tages Backtesting** (wie in Artikel 17 festgelegt, mit hypothetischer 1-Tages-P&L über einen Zeitraum von 250 Beobachtungen) **erforderlich**. Falls allerdings das dynamische Backtesting nicht aussagekräftig ist, bspw. weil die Anwendung des IM Modells zu kurz war, so ist die statische Version des Backtestings (wie in Artikel 14 beschrieben) den zuständigen Behörden vorzulegen, allerdings in einem geringeren Umfang:

- 5 höchste MAS für rote Netting-Sets in absteigender Reihenfolge,
- 3 höchste MAS für orangene Netting-Sets in absteigender Reihenfolge,
- 2 höchste MAS für grüne Netting-Sets in absteigender Reihenfolge.

SECTION 3 –  
TRANSITION  
PHASE OF EX-  
ISTING MODELS

Die RTS IMMV sieht eine **Übergangsbestimmung (Artikel 30)** vor, dass Institute, die **bereits ein IM Modell** anwenden und die **aufsichtliche Validierung beantragt** haben, dass **IM Modell direkt weiterverwenden** dürfen. Während der Übergangsphase haben die zuständigen Behörden bis zu zwei Jahre Zeit, um auf der Grundlage der Anforderungen des Rechtsrahmens etwaige Fragen zur Umsetzung des Modells zu stellen. Diese in **Artikel 30** vorgesehene (vorübergehende) Genehmigung ohne Beanstandungen dient dazu, **Marktstörungen zu vermeiden**. Die Festlegung einer ausreichenden Übergangszeit ist für die zuständigen Behörden von größter Bedeutung, damit sie in der Lage sind alle Anträge auf Validierung in angemessener Weise zu prüfen.

Um einen geordneten aufsichtlichen Validierungsprozess für alle Institute zu ermöglichen, ist in **Artikel 31 eine stufenweise Umsetzung** vorgesehen. Dabei werden drei Phasen unterschieden: Die **erste Phase** beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung für die **Institute**, die in den **Anwendungsbereich des standardisierten Validierungsverfahrens** fallen. In der **zweiten Phase** (zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung) sind Institute betroffen, die **über dem Schwellenwert von 50 Mrd. EUR AANA** liegen. In der **dritten Phase** (drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung) sind **alle restlichen Institute** an der Reihe.

UNTERSTÜT-  
ZUNG  
DURCH 1 PLUS i

Mit diesem Fachbeitrag haben Sie einen Überblick über die Validierung von IM Modellen gewonnen. Mit dem **RTS IMMV** ist die **EBA ihrer Pflicht** zur Entwicklung eines RTS **nachgekommen**. Besonders **positiv** zu bewerten sind **etwaige Erleichterungen** (bspw. das Proportionalitätsprinzip, Erleichterungen in Bezug auf die Nutzung eines externen Modells), die Übergangsbestimmungen in Artikel 30 sowie die stufenweise Implementierung, welche in Artikel 31 des RTS IMMV zu finden ist. Allerdings könnte gerade dies auch zu einer **größeren Anzahl** an **Disputis** führen, wenn ein Kontrahent bspw. ein internes Modell zur Berechnung der IM verwendet und der andere Kontrahent die Standardmethodik nutzt. Diese **Divergenz** in der **Nutzung der IM Modelle** kann daher ggf. zu **Problemen** in der Branche führen.

Sie wollen noch mehr wissen? Wie zu nahezu allen regulatorischen Themen halten wir auch zu Validierungsthemen und zum Margining umfassende Consulting- und Trainingsangebote für Sie bereit. 1 PLUS i hat langjährige Erfahrung im Bereich der Validierung von marktpreisbezogenen Risikomodellen. Unsere Projekterfahrung reicht hierbei von der konzeptionellen, organisatorischen und prozessualen Ausgestaltung der Validierung bis hin zur technischen Umsetzung mit automatisierten Toollösungen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Klärung spezifischer Fragen in Ihrem Institut. Sprechen Sie uns gern an!

Ihr 1 PLUS i Team

Matthias Hetmanczyk-Timm

AUTOR